

Bisherige Fassung.

wird die dienstliche Aufsicht über die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichtes von dem Präsidenten und den etwaigen Senatspräsidenten nach Maßgabe der §§ 4 Absatz 1, 5, 6, 9 bis 11 des Gesetzes vom 20. März 1880 über das Dienstverhältniß der Richter (G.- u. V.-Bl. S. 31), über die Unterbeamten und das niedere Dienstpersonal von dem Präsidenten ausgeübt.

§ 7.

Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichtes unterliegen, abgesehen von den Bestimmungen des § 8, keinem Disziplinarverfahren.

§ 8.

Auf ihre Dienstentlassung, ihre vorläufige Enthebung vom Amte und ihre Versetzung in eine andere Dienststelle sowie in den zeitweiligen oder dauernden Ruhestand sind die Vorschriften des Gesetzes vom 20. März 1880 über das Dienstverhältniß der Richter, soweit sie sich auf die Mitglieder des Oberlandesgerichtes beziehen, entsprechend anzuwenden. Hierbei ist im Falle von dessen § 49 auch die Versetzung in eine nach Rang und Befoldung gleiche oder höhere Verwaltungsstelle zulässig.

Zu entscheiden hat das Plenum des Oberverwaltungsgerichtes auf Antrag eines Beauftragten des Gesamtministeriums.

§ 9.

Für das Verfahren zur Vorbereitung der Entscheidung gilt folgendes:

1. Der Präsident beauftragt einen Rath des Oberverwaltungsgerichtes, die Thatsachen zu erörtern, nöthigenfalls den Beweis unter Vorladung des Mitgliedes, gegen welches sich das Verfahren richtet, zu erheben und darüber schriftlich zu berichten.

Der Bericht ist dem Mitglied und dem Beauftragten des Gesamtministeriums zuzufertigen.

2. Der Entscheidung geht eine mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte voraus. Hierbei können Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — vernommen werden. Das Mitglied und der Beauftragte des Gesamtministeriums sind zu hören.
3. Das Mitglied kann sich eines Rechtsanwaltes als Beistandes oder Vertreters bedienen, das Oberverwaltungsgericht ist aber befugt, sein persönliches Erscheinen unter der Verwarnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben kein Vertreter werde zugelassen werden.

Neue Fassung.

die dienstliche Aufsicht über die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichtes von dem Präsidenten und den Senatspräsidenten nach Maßgabe der §§ 4 Absatz 1, 5, 6, 9 bis 11 des Gesetzes vom 20. März 1880 über das Dienstverhältniß der Richter (G.- u. V.-Bl. S. 31), über die Unterbeamten und das niedere Dienstpersonal von dem Präsidenten ausgeübt.

§ 7. Unverändert.

§ 8. Unverändert.

§ 9. Unverändert.